

TECHNISCHE BEGRIFFE FÜR JURISTEN

Treppen/Stiegen

Treppen dienen zur vertikalen Erschließung von mehrgeschossigen Gebäuden, bzw um Niveauunterschiede trittsicher zu überwinden.

Man kann prinzipiell zwischen Haupt- und Nebentreppen unterscheiden: Haupttreppen dienen der Erschließung von Aufenthaltsräumen, allgemein zugänglichen Bereichen sowie Räumen, die der täglichen Nutzung dienen (zB Bäder und Toiletten in Wohnungen sowie Abstellräume). Nebentreppen führen zu Räumen, die nicht der täglichen Nutzung dienen (zB nicht ausgebauter Dach- oder Technikräume und Galerie- bzw Abstellflächen als zweite Ebene in Wohnräumen), oder werden zusätzlich zu Haupttreppen errichtet.

An Haupt- und Nebentreppen werden hinsichtlich der Treppenbreite und des maximalen Steigungsverhältnisses unterschiedliche Anforderungen gestellt. Diese Mindestanforderungen bzw Maximalanforderungen sind zB in der OIB Richtlinie 4 „Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit“; (OIB -330.4-020/15) festgelegt.

Das Steigungsverhältnis einer Treppe wird durch die Stufenhöhe (h) und Stufenauftritt (a) gebildet; Auf Basis der Anatomie des Menschen wurde ein Schrittmaß festgelegt: Schrittlänge ist gleich $2h + a = 62 \text{ cm}$ ($\pm 3 \text{ cm}$); weiters gibt es noch die Bequemlichkeitsregel $a - h = 12 \text{ cm}$ und die Sicherheitsregel $a + h = 46 \text{ cm}$, wobei diese als Idealmaße nicht unbedingt „1:1“ umzusetzen sind. Das Steigungsverhältnis darf sich innerhalb der Lauflinie nicht ändern und muss innerhalb der Toleranzen ausgeführt werden. Für die Toleranzen gelten – soweit vereinbart – die Bestimmungen der ÖNORM DIN 18202 mit den Ergänzungen aus der ÖNORM B 5371 Kap 11.

Treppen bestehen üblicherweise aus einem oder mehreren Treppenläufen (= Ununterbrochene Folge von mehr als einer Stufe zwischen zwei betretbaren Ebenen (Podesten)). Treppenläufe bestehen aus der Tragkonstruktion und den Stufen. Als tragende Bauteile dienen unter anderem Wangen, Holme, Spindeln oder die an die Treppe angrenzenden Wände Ein Treppenlauf beginnt mit der Antrittsstufe und endet mit der Austrittsstufe. Nach max 20 Stufen muss lt AStV bzw nach OIB RL 4 ein Podest erreicht werden.

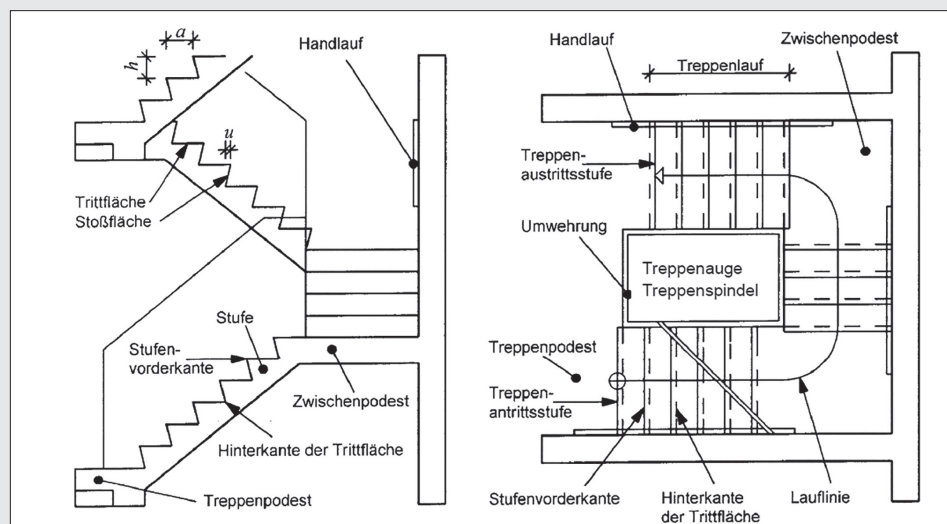
Eine Stufe besteht aus der Trittstufe (= die horizontale Auftrittsfläche) und der Setzstufe (= die vertikale Anichtsfläche). Es gibt verschiedene Stufenformen, wobei das Mindestmaß der Auftrittsfläche ohne Berücksichtigung der „Unterschneidung“ (waagrechtes Maß von der Stufenvorderkante bis zur Hinterkante der Trittfläche der darunter liegenden Stufe; μ) einzuhalten ist. Bei Erfordernis der Barrierefreiheit sind gewisse Stufenarten nicht zulässig wie zB „offene Plattenstufen“ (hier fehlen die Setzstufen), „geschlossene Plattenstufen mit zurückgesetzten Setzstufen“, bzw nach hinten geneigte Setzstufe mit mehr als 3 cm Unterschneidung (μ).

Absturzgefährdete Stellen werden zur Sicherung mit einer Umwehung von mindestens einem Meter (Geländer, Brüstung) versehen. Die Umwehung ist so auszuführen, dass ein Überklettern bzw Durchschlüpfen zumindest erschwert wird. Die genauen Anforderungen sind in der OIB RL 4 definiert. Zusätzlich zur Umwehung sind grundsätzlich auf beiden Seiten der Treppe (ab 2 Stufen) formstabile, durchgängig gut greifbare Handläufe anzubringen. Ausnahmen und Höhen sind in der OIB RL 4 bzw in der AStV geregelt.

Die Nutzlasten bei Treppen bzw Horizontallasten auf die Umwehung sind in der ÖNORM EN 1991-1-1 („Allgemeine Einwirkungen – Wichten, Eigengewicht, Nutzlasten im Hochbau“) definiert.

Bei Treppen mit einer Steigung zwischen 45° und 75° handelt es sich um Steil- oder Leitertreppen, (auch Treppenleitern). Noch steilere Treppen über 75° werden überhaupt als Leitern bezeichnet.

Margit Bammer



Quelle: ÖNORM B 5371